

An die  
Vorsitzenden des Hauptausschusses  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin  
über Senatskanzlei – G Sen –

**1190 I**  
**Bez 0058**

**Fach- und Finanzcontrolling der Bezirke der Hilfen zur Erziehung (FFC HzE)**

- Fallrevisionen der Bezirke/Vereinheitlichte Datenbasis –

- Schlussbericht -

Rote Nrn.: 1190 C, 1190 G, 1190 H

19. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 14.12.2017

- Drs. Nr. 18/0700 (II.A.19 c) -

Kapitel: 4042 Titel

Ansatz 2017:	€
Ansatz 2018:	€
Ansatz 2019:	€
Ist 2017:	entfällt
Verfügungsbeschränkungen 2018:	€
Aktuelles Ist (Stand:)	€

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„Die Bezirke sind verpflichtet, ein Fach- und Finanzcontrolling umzusetzen (Drucksache 16/2474). Die Zielvereinbarung zwischen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie mit den Berliner Bezirken bildet hierfür die Grundlage. Dazu ist es erforderlich, auf wissenschaftlicher Grundlage und einer vereinheitlichen Datenbasis eine Fallbetrachtung mit ihren Ziel-Wirkungsbeziehungen flächendeckend durchzuführen und entsprechende Verfahren in allen Bezirken gleichermaßen zu installieren.“

Vor diesem Hintergrund ist eine unabhängige, fallbezogene Revision (Prüfung von Umfang und Qualität der Hilfen) im Rahmen des Fach- und Finanzcontrollings des Jugendamtes generell ein- und durchzuführen. Schwerpunkt ist die einheitliche Qualifizierung der Entscheidungsprozesse im Jugendamt.

Darüber hinaus soll evaluiert werden, inwiefern präventive Arbeit zu einer Reduzierung von Fällen führt oder führen kann und wie diese in der KLR abgebildet werden kann, ohne dass dadurch den entsprechenden Bezirken Nachteile entstehen.“

Es wird gebeten, mit nachfolgendem Bericht den Beschluss als erledigt anzusehen.

## Tiefenprüfung der Bezirke 2018

### 1. Ausgangslage und Zielstellungen der Tiefenprüfung 2018

Im Rahmen des federführend bei der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung angesiedeltem gesamtstädtischen Fach- und Finanzcontrolling Hilfe zur Erziehung (FFC HzE) über die individuellen Hilfen nach §§ 27ff, 35a, 42 SGB VIII (Kapitel 4042) wurde für die aktuelle zwischen der Fachverwaltung und den Bezirken für 2018 abgeschlossenen Zielvereinbarung vereinbart, die Entwicklung der ambulanten Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH) in den Bezirken nach § 31 SGB VIII zu analysieren.

Die ambulante sozialpädagogische Hilfe hat nach § 31 SGB VIII den Charakter einer ambulanten, explizit familienorientierten Hilfe. Das Jugendamt hat im konkreten Einzelfall im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII zu prüfen, ob ein erzieherischer Bedarf vorliegt, der die Entwicklung des Kindes beeinträchtigt und der mit den Ressourcen der Familie alleine (mehr) zu befriedigen ist.

Die SPFH ist im Produkt 80167 (Transferausgaben und Mengen) im Rahmen der KLR abgebildet. Über Umfang und Dauer der Hilfen wird ebenfalls im Rahmen der Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII individuell entschieden. Grundlage für das Hilfeplanverfahren sind die Ausführungsvorschriften für Planung und Durchführung von Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sowie Hilfe für junge Volljährige. Über Qualität und Leistung der Hilfe werden für den jeweiligen Einzelfall konkrete Vereinbarungen zwischen den Jugendämtern und den Leistungserbringern getroffen. Auf der Rahmen- und Trägervertragsebene nach dem Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe“ (BRV Jug) sind derzeit keine Festlegungen zu aus fachlicher Sicht auskömmlichen Umfängen und zur Dauer vereinbart.

Von 2010 bis 2014 war ein stetiger Rückgang bei den Stückkosten und teilweise auch ein Mengenrückgang für das Produkt SPFH zu verzeichnen, so dass die refinanzierten Wochenstunden insgesamt sanken. Der jeweilige Zuweisungspreis wurde dabei um die bekannten Entgelterhöhungen fortgeschrieben. Diese damalige Entwicklung war aus fachlicher Sicht im Hinblick auf die intendierten Wirkungen dieser familienbezogenen ambulanten sozialpädagogischen Leistung, die häufig als Alternative zu einer stationären Hilfe gewährt wird, kritisch betrachtet worden.

Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung hat mit den Bezirken einvernehmlich Orientierungswerte zum Regelumfang der SPFH abgestimmt und bereits am 20.03.2015 eine entsprechende Empfehlung ausgesprochen. Seit 2015 steigt der Median der Stückkosten wieder und damit auch die refinanzierten Wochenstunden, auch wenn die Entwicklung in den Bezirken weiterhin individuell verläuft. Auch die Anzahl der Mengen steigt seit Jahren weiter kontinuierlich an. Die Stückkosten haben sich von ehemals 870,45 € (2014) auf nunmehr 1.013,88 € (Stand 09/2018) erhöht.

Die Tiefenprüfungen der Bezirke von 2018 zum Thema „Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH)“ hatte daher das Ziel, den aktuellen Stand darzustellen, damit auf dieser Grundlage Lösungen auf Produkt- und Vertragsebene entwickelt und vereinbart werden können.

#### 1.1 Einheitliches Untersuchungsdesign der bezirklichen Tiefenprüfungen 2018

Die Jugendämter der Bezirke verständigten sich entsprechend der geschlossenen Zielvereinbarung für 2018, im Rahmen des gesamtstädtischen Fach- und Finanzcontrollings HzE, zunächst auf ein einheitliches Untersuchungssetting für die Tiefenprüfungen.

Anhand der bereits erarbeiteten fachlichen Empfehlungen zu Dauer und Umfang der Sozialpädagogischen Familienhilfe von März 2015 über 6 Wochenstunden wurden die 3 Bezirke ermittelt, die dieser Empfehlung bei der Bewilligung ihrer SPFH am ehesten gefolgt sind. Anhand des prozentualen Anteils der bewilligten Hilfen mit einem Wochenstundenumfang von 5 bis 7 Stunden an der bewilligten Gesamtmenge SPFH (Tabelle: SPFH-Wochenstundenumfänge, S. 3) wurden die Bezirke Mitte, Steglitz-Zehlendorf und Reinickendorf ausgewählt. Auf Basis von Leitfragen wurden in diesen Tiefenprüfungen die Gründe/ Erfolgskriterien für die erfolgreiche Umsetzung der Empfehlung herausgearbeitet. Die übrigen 9 Bezirke haben anschließend auf dieser Grundlage anhand der jeweils eigenen Erfahrungen die Ergebnisse ergänzt und bewertet (Anlage 1). Parallel dazu erfolgte durch alle Jugendämter und durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung eine empirisch basierte Bestandsaufnahme hinsichtlich der Mengen- und Stückkostenentwicklung sowie der Entwicklung der Umfänge auf gesamtstädtischer Ebene.

## **1.2 Hypothese**

Auf dem Produkt Sozialpädagogische Familienhilfe (80167) werden nicht nur die definierten Sozialpädagogische Familienhilfen nach § 31 SGB VIII als Leistungen gebucht. In diesem Produkt befinden sich auch andere niedrigschwellige familienbezogenen Leistungen. Diese können den Bedarf im Einzelfall ggf. auch decken, jedoch haben sie einen anderen fachlichen Fokus und weisen einen geringen Stundenumfang gegenüber der SPFH auf. Die Zuordnung von niedrigschwelligen familienbezogenen Leistungen zum Produkt SPFH ist zu prüfen.

## **1.) Bestandsaufnahme und Analyse der SPFH**

Die Bestandsaufnahme und Analyse der auf dem Produkt 80167 gebuchten Mengen erfolgt durch die Jugendämter unter Zuhilfenahme zentraler Auswertungen der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung an Hand von Stichtagsdaten (31.12.2017) nach den Kriterien Stückkosten, Stundenumfänge und beendete Hilfen (Anlage 1).

### **Stückkostenentwicklung 2014 bis 2017**

Der Median der Stückkosten der SPFH ist berlinweit von 2014 (dem Jahr vor dem Empfehlungsschreiben zur SPFH) bis 2017 von 870,45 € auf 928,54 € gestiegen. Dies entspricht einer Steigerung von 6,7 %. Bei fünf Bezirken (Mitte, Pankow, Spandau, Treptow-Köpenick und Reinickendorf) lagen die Stückkosten in 2017 weiter unter dem Ausgangswert von 2014.

### **SPFH-Wochenstundenumfänge nach Bezirken und Durchschnitt in 2017**

Gemäß der Hilfeplanstatistik erhielten im Jahr 2017 in Berlin insgesamt 7573 Familien eine SPFH mit einer Gesamtmenge von 57.582 Mengen (= pro laufenden Fall wird innerhalb eines Jahres pro Monat eine Menge gezählt und zum Jahresende kumuliert)<sup>1</sup>. Diese Fälle wurden in Anlehnung an das Empfehlungsschreiben zu Dauer und Umfang von SPFH 3 Bereichen zugeordnet:

- a) bis 5 Wochenstunden, b) 5 bis 7 Wochenstunden und c) über 7 Wochenstunden.

---

<sup>1</sup> Nicht jede Hilfe beginnt im Januar und dauert 12 Monate an, daher können sich hinter 12 Mengen z.B. 2 Fälle mit einer Dauer von jeweils 6 Monaten verbergen.

### SPFH-Wochenstundenumfänge nach Bezirken und Durchschnitt in 2017

	Fälle unter 5 Wochenstunden		Fälle 5 bis 7 Wochenstunden		Fälle 7 und mehr Wochenstunden		Fälle gesamt	
	Bezirk	absolut	in % von Gesamt	absolut	in % von Gesamt	absolut		
<b>Berlin</b>	<b>3.391</b>	<b>45%</b>		<b>3.003</b>	<b>40%</b>	<b>1.179</b>	<b>15%</b>	<b>7.573</b>
Mitte	200	26%		493	65%	63	8%	756
Frdh-Krzbrg	285	48%		215	36%	99	17%	599
Pankow	255	30%		372	44%	224	26%	851
Chlbrg-Wdrf	179	44%		152	38%	74	18%	405
Spandau	392	58%		212	31%	74	11%	678
Stgl-Zdrf	142	40%		161	45%	54	15%	357
Tmhf-Schbrg	559	77%		100	14%	71	10%	730
Nklln	403	45%		294	33%	194	22%	891
Trep-Kö	195	47%		163	39%	58	14%	416
Ma-He	321	43%		308	41%	116	16%	745
Lbrg	267	50%		181	34%	81	15%	529
Rdrf	193	31%		352	57%	71	12%	616

(Quelle: Fallstatistik - SoPart 2017 vom 17.02.2018, ohne Plausibilitätsprüfung)

Die überwiegende Zahl der Bezirke (9 von 12) bewilligt mittlerweile die SPFH mit 5 Wochenstunden und höher und orientiert sich somit an der Empfehlung von 2015. Im Berliner Durchschnitt aller bewilligten SPFH machen die Umfänge unter 5 Stunden einen Anteil von 45 % aus, die empfohlenen Umfänge betragen 40% ab 5 bis 7 Wochenstunden und ab 7 Stunden 15%.

#### Beendete Fälle Sozialpädagogische Familienhilfe 2017

Gemäß der Hilfeplanstatistik (Stand: 31.12.2017) wurden 3.381 Hilfen beendet. 37% (2.796) wurden entsprechend der Hilfeplanung beendet, d. h. ohne Abbrüche durch Beteiligte bzw. Fallabgaben an andere Jugendämter.

#### Analysen der Daten

Die Bezirke ermittelten auf Grundlage eines bezirksübergreifenden Abgleichs (Anlage2) und eines fachlichen Diskurses unter Einbeziehung der Ergebnisse aus der Tiefenprüfung des Bezirkes Mitte mit dem Themenschwerpunkt Sozialpädagogische Familienhilfen, folgende Kriterien für einen erfolgreichen Einsatz der SPFH :

1. Qualitätsleitfaden ambulante Hilfen,
2. Geschäfts-/Arbeitsanweisungen SPFH,
3. Qualitätsdialoge,
4. Konkrete Vorgabe eines Regelkontingents und
5. Schlusszeichenregelung.

Die Umsetzung dieser Steuerungsrahmenbedingungen erfordern entsprechende personelle Ressourcen in den Regionalen Sozialpädagogischen Diensten (RSD) der Jugendämter. Bei den individuellen Hilfen ist neben den Rahmen- und Kontextbedingungen die Ebene der Fallsteuerung zentral. Der Bezirk Mitte stellt dazu in der Tiefenprüfung 2012 exemplarisch auf den Seiten 14-15 fest, dass fachliche und fallbezogene Steuerung insbesondere

von der Organisationsaufmerksamkeit, der Implementierung von Geschäftsverfahren und der Personalentwicklung beeinflusst werden. Dabei wurde deutlich, dass die Jugendämter auf Grundlage der Ausführungsvorschriften zur Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII grundsätzlich ihre Geschäftsprozesse hinsichtlich der Fach- und Fallsteuerung beschrieben haben und die Organisationsaufmerksamkeit u.a. durch die Zeichnungsbefugnis in den Jugendämtern sichergestellt ist. Aufgrund des Fachkräftemangels sind aber, wie an anderer Stelle bereits berichtet, Stellen im RSD längere Zeit nicht besetzt. Dies kann auch unerwünschte Auswirkungen auf die Fallsteuerung haben.

Im Fachdiskurs mit den Bezirken haben sich weitere Faktoren, die ggf. zu über- bzw. unterdurchschnittlichen Umfängen im Abgleich mit den Orientierungswerten SPFH führten, herauskristallisiert.

a. Gründe für überdurchschnittliche Umfänge können sein:

- Familien mit überdurchschnittlichem und komplexem Hilfebedarf (z.B. kinderreiche Familien mit Multiproblemlagen),
- SPFH-Einsatz bei Kinderschutzfällen (mit Kontrollauftrag),
- akute Krisenfälle.

b. Gründe für unterdurchschnittliche Umfänge können sein:

- Familien mit überschaubaren und gut abgrenzbaren Hilfezielen (z.B. 1-Kind-Familien),
- auslaufende Hilfen mit einem reduzierten Bedarf (Beendigung),
- SPFH als notwendige Ergänzung zu bereits bestehenden Hilfen z.B. § 34 SGB VII (Elternarbeit/-beratung, Rückführung) sein.
- Hilfesettings, bei denen die SPFH mit anderen Hilfen kombiniert werden (flexible Bedarfsdeckung: Kombination mit Hilfen z.B.: nach §§ 27(2); 29; 30; SGB VIII).

Folgende Hilfekonstellationen werden in den Bezirken u.a. für eine bedarfsgerechte Unterstützung der Familie eingesetzt. SPFH kombiniert mit:

- Familienrat als zusätzliche familienaktivierenden Intervention / Methode,
- HOT/HOTplus (Hilfe bei der Haushaltsführung und Haushaltsorganisation) zur Ergänzung im Bereich der Verselbständigung und Jugendlichen und jungen Erwachsenen,
- Familienassistenz mit Aufgaben zur Sicherstellung der eigenständigen Lebensführung.

Die Analyse der Stundenumfänge insgesamt hat ergeben, dass im Durchschnitt in 26% geringe Umfänge bei der SPFH mit Mehrfachhilfen einhergehen.

Bei einem Stundenumfang von 7 Stunden und mehr beträgt der Anteil der Familien mit mindesten 4 Kindern berlinweit durchschnittlich 34%. In 8 Bezirken liegt das Verhältnis sogar zwischen 34% und 45%, daher kann ein Zusammenhang zwischen hohem Stundenumfang SPFH und hoher Kinderzahl bestehen.

## **2.) Zusammenfassende Bewertung**

In Hinblick auf die zentralen Themenschwerpunkte der Zielvereinbarung zum FFC HzE und der Tiefenprüfung 2018 erfolgt jeweils eine zusammenfassende Betrachtung folgender Aspekte:

- Berücksichtigung der fachlichen Empfehlung,
- Notwendigkeit einer gesamtstädtischen Steuerung der SPFH (finanzielle Auswirkungen).

### Berücksichtigung der Empfehlung

Die Bewilligungspraxis (orientiert an den Wochenstunden) der Bezirke zeigt auf, dass der überwiegende Teil der Bezirke (9 von 12) sich am Empfehlungsschreiben der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung vom März 2015 orientiert und zu 55% der überwiegende Anteil an den 7.573 bewilligten SPFH im Jahr 2017 bei mindestens 5 Wochenstunden oder höher liegt. Damit ist zu vermuten, dass die im Rahmen des FFC HzE entwickelte Empfehlung einen ersten Effekt erzielt hat.

Die Bandbreite der bewilligten Umfänge spiegelt nach Auffassung der Bezirke auch flexible Settings und variierenden Zielstellungen wider, wie z.B.:

- die Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz und -verantwortung.
- die Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung des jungen Menschen.
- die Hilfe zur Selbsthilfe durch Erschließung der familiären, sozialen und sozialräumlichen Ressourcen, aber auch
- kompensatorische Leistungsinhalte (Sicherstellung der Grundbedürfnisse von Kindern in Familien).

Bei den gewährten SPFH mit weniger als 5 Wochenstunden ist zu berücksichtigen, dass

1. ca. 1/3 aller laufender Hilfen im Jahr 2017 geplant und erfolgreich beendet wurden,
2. ein höherer Bedarf der Familien neben der SPFH in 1/4 zu weiteren Hilfen führte und
3. bei ca. 1/3 der geringumfänglichen Hilfen der Bedarf der Familie zum Teil thematisch begrenzt war.

Dementsprechend ist eine isolierte Betrachtung der wöchentlichen Stundenumfänge hinsichtlich der Beurteilung von Qualität des Angebotes nicht zielführend.

### gesamtstädtische Steuerung der SPFH

Die unter der Federführung von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung eingesetzte Arbeitsgruppe mit Beteiligung der Bezirke, erörterte die Notwendigkeit einer Standardisierung der SPFH im Kontext einer eigenständigen Leistungsbeschreibung. Dieser vielschichtige Diskussionsprozess konnte insgesamt noch nicht abgeschlossen werden.

Bei Betrachtung der Stundenumfänge - 45 % der SPFH werden mit weniger als 5 Stunden in der Woche von den Bezirken bewilligt – kann infolge der eingangs aufgezeigten Effekte eine gesamtstädtische Steuerung der SPFH in Hinblick auf Dauer/ Umfang der Hilfe in Anlehnung an das Empfehlungsschreiben von 2015 angezeigt sein, um die Qualität und intendierte Wirkung dieser definierten Hilfeform zu gewährleisten. Jedoch haben sich die Lebensumstände der Familien (wie z.B. Wohnungsknappheit, Kinderarmut, Patchworkfamilien) und die Hilfeform selbst in den letzten Jahren verändert, sodass in der Debatte weitere Faktoren zu berücksichtigen sind.

Neben der nach Rahmenleistungsbeschreibung definierten SPFH werden nach Angaben der Bezirke auch andere Formen von ambulanter sozialpädagogischer Familienhilfe benötigt, die in ihrer Intensität und Zielsetzung flexibel einsetzbar sind, um durch eine gezielte Verbindung von pädagogischen und alltagspraktischen Hilfen die Selbsthilfekompetenzen der Familien zu stärken.

Bei einem komplexen Hilfebedarf wird in Abhängigkeit zum Einzelfall mit einem erweiterten „Hilfesetting“ in Form von Kombinationshilfen gearbeitet. Die Analyse der gewährten SPFH mit weniger als 5 Wochenstunden zeigt, dass zusätzliche Hilfen in der Familie (Mehrfachhil-

fen) gewährt werden. Dies betrifft insbesondere zusätzliche kompensatorische Leistungselemente wie Haushaltsorganisationstraining, Familienassistenz, Wohnführerschein. In der Folge verringert sich der Stundenumfang der SPFH. Der Umfang des gesamten Hilfesettings innerhalb der Familie orientiert sich zusammen betrachtet an den rechtlich in § 31 SGB VIII definierten Zielen, Angebotsformen und Standards sowie an der spezifischen Rahmenleistungsbeschreibung des Berliner Rahmenvertrages für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRV Jug).

Die in der Tiefenprüfung analysierten fachlichen Entwicklungen / Veränderungen müssen daher zunächst weiter im gemeinsamen Diskurs behandelt werden, um sowohl die definierter SPFH abzugrenzen und abzusichern, als auch andere sozialpädagogischen Familienhilfen zu ermöglichen.

#### finanzielle Auswirkungen

Die Folgekosten einer Standardisierung der SPFH beziehen sich insbesondere auf die Fälle mit einem Wochenstundenumfang von weniger als 5h. Hier könnte ein Mehrbedarf entstehen, den die Bezirke derzeit nicht exakt einschätzen können.

### **3. Steuerungsimpulse**

#### a. Bezirksebene

Eine gesamtstädtische Steuerung der SPFH könnte auf Bezirksebene zur Folge haben, dass

- sich die Steuerungsmöglichkeiten z.B. in Form von Vermeidung bzw. Verkürzung von stationären Hilfen und Stärkung einer Rückkehroption erhöhen,
- die Zielstellungen der SPFH in Hinblick auf Familienorientierung / Partizipation als Wirkfaktor, Sicherung von Rechtzeitigkeit, Passgenauigkeit, Geeignetheit geschärft werden,
- das Buchungsverhalten im Kontext der Sozialpädagogischen Leistungen produktscharf erfolgt.

#### b. gesamtstädtische Ebene

Die vorliegenden Daten und Analysen des Tiefenprüfungsberichtes legen nahe, dass das Empfehlungsschreiben der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung zu Umfang und Dauer der SPFH bereits Wirkung entfaltet hat. Darüber hinaus ist eine fachliche Entwicklung der SPFH bzw. in Bezug auf die Entwicklung von niedrigschwelligen sozialpädagogischen Familienhilfen aufgezeigt worden. Diese Veränderungen sollen in einen weiteren Fachdiskurs mit den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe münden, z.B. auch im Hinblick auf die Schärfung der Rahmenleistungsbeschreibungen, genaue Hilfeplanungen in Einheit mit verbindlichen Qualitäts- und Leistungsvereinbarungen und eine eindeutige Produktzuordnung. Auf Grundlage des Fachverfahrens SoPart werden die Entwicklungen der Stundenumfänge und Stückkosten der Sozialpädagogischen Familienhilfe daher weiterhin beobachtet und gemeinsam mit den Bezirken mit Blick auf die Qualität und Wirksamkeit der Leistung mit Hilfe analysiert werden.

Ferner ist die Fortsetzung des Fachdiskurses zur Bewertung der vorliegenden Daten und der Ergebnisse der Tiefenprüfung in Form eines Fachtages geplant.

In Vertretung  
Sigrid Klebba  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie



Anlage 1: Datengrundlagen des Tiefenprüfungsberichts 2018

**Stückkostenentwicklung 2014 bis 2017**

Bezirk/Jahr	2014	2015	2016	2017
<b>Mitte</b>	972,82 €	882,64 €	829,09 €	929,79 €
<b>Friedrichsh.-Kreuzberg</b>	777,11 €	836,92 €	910,97 €	994,52 €
<b>Pankow</b>	962,24 €	980,20 €	917,59 €	954,14 €
<b>Charlbg. - Wilmersdorf</b>	971,36 €	1.024,94 €	982,51 €	1.076,26 €
<b>Spandau</b>	921,12 €	919,43 €	908,33 €	909,74 €
<b>Steglitz - Zehlendorf</b>	785,37 €	995,15 €	924,02 €	992,16 €
<b>Tempelhof - Schöneberg</b>	788,81 €	783,64 €	761,24 €	837,62 €
<b>Neukölln</b>	832,33 €	834,16 €	843,73 €	928,78 €
<b>Treptow - Köpenick</b>	952,50 €	964,38 €	910,72 €	920,81 €
<b>Marzahn - Hellersdorf</b>	834,05 €	862,72 €	970,48 €	1.095,70 €
<b>Lichtenberg</b>	830,38 €	821,71 €	897,22 €	919,37 €
<b>Reinickendorf</b>	906,84 €	978,87 €	972,82 €	899,54 €
<b>Summe/Median</b>	870,45 €	901,04 €	910,85 €	929,29 €
<b>Differenz zu 2015</b>	-3,40%		1,09%	3,14%
<b>Preisseigerungsraten</b>	2,60%	0,00%	2,15%	2,15%

**Beendete Hilfen 2017**

Beendigungen	Fälle	%
<b>Grund:</b>	<b>3.381</b>	Anteil
keine Angaben	521	15,4%
Änderung der Hilfeart	356	10,5%
Abgabe an ein anderes JA	136	4,0%
Fortführung als Kostenerstattung		0,0%
Beendigung gem. Hilfeplan/ Beratungszielen	1.663	49,2%
Beendigung durch Sorgeberechtigte/junge Volljährige abweichend vom Hilfeplan	347	10,3%
Beendigung durch Einrichtung abweichend vom Hilfeplan	76	2,2%
Beendigung durch Minderjährige abweichend vom Hilfeplan	26	0,8%
Adoptionspflege/Adoption		0,0%
Sonstige Gründe	255	7,5%

(Auszug Hilfeplanstatistik 31.12.2017)

### Wochenstundenumfang ab 7 Stunden

		Gesamt	Fälle ab 7 h mit mindestens 3 Geschwistern			
Bezirk		absolut	absolut	% von Gesamt	absolut	relativ von ab 7 h
	Berlin	<b>7.573</b>	<b>1.179</b>	<b>16%</b>	<b>402</b>	<b>34%</b>
01	Mitte	756	63	8%	27	43%
02	Kbrg-Frdh	599	99	17%	33	33%
03	Pankow	851	224	26%	60	27%
04	Chlbrg-Wdrf	405	74	18%	29	39%
05	Spandau	678	74	11%	26	35%
06	Stgl-Zdrf	357	54	15%	24	44%
07	Temhf-Schbrg	730	71	10%	16	23%
08	Nklln	891	194	22%	63	32%
09	Trep-Kö	416	58	14%	26	45%
10	Ma-He	745	116	16%	41	35%
11	Lbrg	529	81	15%	31	38%
12	Rdrf	616	71	12%	26	37%

(Quelle: Fallstatistik - SoPart 2017 vom 17.02.2018)

### Wochenstundenumfang unter 5 Stunden

		Gesamt	unter 5 h mit Mehrfachhilfen			
Bezirk		absolut	absolut	% von Gesamt	absolut	%
	Berlin	<b>7.573</b>	<b>3.391</b>	<b>45%</b>	<b>870</b>	<b>26%</b>
01	Mitte	756	200	26%	64	32%
02	Kbrg-Frdh	599	285	48%	124	44%
03	Pankow	851	255	30%	54	21%
04	Chlbrg-Wdrf	405	179	44%	20	11%
05	Spandau	678	392	58%	63	16%
06	Stgl-Zdrf	357	142	40%	26	18%
07	Temhf-Schbrg	730	559	77%	182	33%
08	Nklln	891	403	45%	167	41%
09	Trep-Kö	416	195	47%	27	14%
10	Ma-He	745	321	43%	54	17%
11	Lbrg	529	267	50%	54	20%
12	Rdrf	616	193	31%	35	18%

(Quelle: Fallstatistik - SoPart 2017 vom 17.02.2018)

**Anlage 2:**

**Angaben zu bestehenden Standards und Steuerungsmaßnahmen im Kontext der Sozialpädagogischen Familienhilfe gemäß § 31 SGB VIII im Bezirksvergleich**

Bez	Qualitätsleitfaden Ambulante Hilfen / regelmäßige Fachdiskussion	Geschäfts- / Arbeitsanweisung Soz.päd. Familienhilfe	Schlusszeichnungsregelung	Regionaler bezirkl. Qualitätsdialog mit den Trägern Ambul. Hilfen inkl. Auswertung der bezirkl. Hilfeverläufe	Höhe des halbjährl. Regelkontingents	Seit wann?
Mitte	<p>Qualitätsvereinbarung der freien und öffentlichen Jugendhilfe im Bezirk Mitte vom 11.06.2015;</p> <p>Qualitätsgemeinschaft mit den ambulanten Trägern des Bezirkes 6x jährlich mit Teilnahme des Jugendamtes</p> <p>Quali AG nach 78 - UAG der AG 78 - 4jährlich</p> <p>regelmäßige Fachdiskussion in der bezirklichen AG HzE</p>	<p>Geschäftsverfahren RSD:- GeschV Zuständigkeit seit 05.07.2012- GeschV Falleingang und Vorfeldphase seit 16.07.2012- GeschV HzE und Leistungen: Fallteam, Hilfekonstruktteam, Hilfeplanung, Kostenübernahme und Zeichnungsregelung, seit 01.10.2013(jeweils letzte Version)</p>	<p>Bis zum Regelkontingent und für die Dauer von 1,5 Jahren lag die Schlusszeichnung bei den Teamleitungen. Seit der Einführung von SoPart, aufgrund der vorgegebenen Freigaberegelungen ist nur noch eine Freischaltung der TL in Höhe von 500 € möglich, sodass nun die Freischaltung bei den RL liegt.</p>	<p>Qualitätsdialog der SenBildJugFam mit allen ambulanten freien Trägern unter Beteiligung des JA Mitte letztmalig am 17.11.2016</p> <p>Trägergespräche in den einzelnen Regionen, zwischen den jeweiligen Trägern und dem Regionaldienst des Jugendamtes, vorherige Abfrage in den RSDs durch die AG HzE zu Hilfeverläufen und Handlungsbedarfen</p>	<p>130 FSL für 6 Monate, seit</p> <p>abweichend davon gibt es fachliche Kriterien für die Bewilligung von intensivere Hilfen</p> <p>AG HzE</p> <p>im letzten halben Jahr bevor die Hilfe beendet wird gibt es bei Bedarf ein Kontingent von 45 FLS für 6 Monate</p>	<p>mind. 8 Jahren</p>

FrKr	Fachdiskurs und Vereinbarungen fachlicher Schwerpunktsetzung über Steuerungsrounde Fachplanung HzE extern (6x jährl.) und AG 78 HzE; Erarbeitung von Qualitätsstandards in UAG der AG 78 (Bsp.: Anfragequalität, Falleingangsphase, Partizipation, Berichterstattung)	Arbeitsanweisung 10/2014 mit Anlagen und Aktualisierung regelt Prozessgestaltung des Hilfeplanungsprozess an der Schnittstelle RSD; HzE und WiJuHi (Fallteam, Fallreflexion; Wirtschaftlichkeitsprüfung und Schlusszeichnung)	Schlusszeichnung/Sopart - Freigabe erfolgt durch RL (HWR Stufe 2 bzw. 3 /ASD Stufe 4) bzw. durch FL-RSD (HWR ASD Stufe 3/ASD Stufe 4)	Beteiligung an den Qualitätsdialogen mit SenBildJugFam unter Einbeziehung bezirklicher Evaluation der Leistungserbringung, dazwischen Qualitätsgespräche mit Trägern zu vereinbarten fachlichen Schwerpunkten	130 FLS als Kontingent bezogen auf 26 Wochen (bzw. 260 FLS bezogen auf 52 Wochen)	2016
Pankow	Qualitätsrahmenvereinbarung zwischen Jugendamt und allen für Pankow tätigen Freien Trägern der JuHi zu den Standards ambulanter Hilfen auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung BRVJug (seit 2006 und regelmäßige Anpassung/Überarbeitung - Beschluss AG nach § 78 SGB VIII) Qualitätsvereinbarungen mit Leistungsbeschreibung zu einzelnen Angeboten wie u.a. - Ambulantes Clearing - Aufsuchende ambulante Krisenintervention - Familiengruppenhilfe - besondere Angebote Sozialpädagogischer Gruppenarbeit. Regelmäßige jährliche Qualitätsgespräche dazu.	AA "Leitlinien zur Steuerung von Leistungen und andere Aufgaben nach dem SGB VIII" seit 2008. => Bedarf der Familie, des jungen Menschen hat Vorrang. => Festlegung zu Umfang und Dauer der SPFH im Regelfall. sowie die Einbeziehung der Fachsteuerung (RL, GL, FC) bei Abweichung von der Regel.	in Freigabestufen: 1. Fachcontrolling 2. Jug Dir 3. BzStR	1. Qualitäts- (einzel-) Dialoge gemeinsam mit SenBildJugFam, alle 2-3 Jahre. 2. Projekte und Angebote mit Leistungs-, Kooperations- und Qualitätsvereinbarung => mindestens 1x jährliche Auswertung zu Qualität und Umfang.	144 FLS (24 Wochen)	2008
ChWi	AV Hilfeplanung, BRVJ; regelmäßige Fachdiskussionen regional und überregional u.a. in der AG 78; Qualitätsdialoge mit Trägern und SenJug; Inhouse Fachtage (u.a. zur Hilfeplanung; Arbeit mit Zielen)	Interne Verfahrensleitlinien	Laut HWR bis 15.000€ Regionallleitung, ab 15.000 € Fachsteuerung, Jug Dir	Regelmäßiger Austausch in den Regionen und Anlaßbezogene Qualitätsgespräche mit der Fachsteuerung	120 FLS als Kontingent im Regelfall (Familie mit 1 Kind/24 Wochen/1,5 Jahre); Dokumentation im Hilfeplan, Beachtung einer Einzelfallbezogenen Bedarfseinschätzung und Hilfeplanung	Aktualisiert 12/2010

Spandau	<ul style="list-style-type: none"> <li>- als Orientierung gemeinsame Standards, erarbeitet in der ambulanten Fachgruppe der AG §78.</li> <li>- seit 2011 regelmäßig gemeinsamer Qualitätsdialog der amb. Träger mit JA und SenBildJugFam zu fachlichen Schlüsselprozessen</li> <li>- monatliches Treffen ambl.Träger-JA zu fachlichen Aspekten und Fragen der Zusammenarbeit.</li> </ul>	Arbeitsanweisung HzE von 2011 und fortgeschreibene AA seit Einführung SoPart	RSDL, ab 15.000€/Jahr JugDir	<ul style="list-style-type: none"> <li>- quartalsweise Treffen des jeweiligen RSD mit dessen hauptächlich beauftragten Trägern zu fachlichen Fragen.</li> </ul>	- 125 FLS für 6 Monate	seit 2013
StZd	Regelmäßige Fachgespräche mit den Regionalen Diensten im Rahmen der Besprechungsstruktur des Qualitätshandbuchs im Jugendamt	Rundschreiben Nr. 1/2009 zur Neukalkulation der FLS und Empfehlungsschreiben zu Dauer und Umfang der Hilfen nach § 31 SGB VIII, sonst keine weiteren internen Regelungen	Schlusszeichnung, wie in SoPart hinterlegt, in der Regel durch die Regionalteamleitung	Regelmäßiger Austausch mit der AG der ambulanten Träger im Bezirk und Bewertung der Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe nach Hilfeende mit einem standardisierten Formular.	130 FLS für ein halbes Jahr bei Zugrundelegung von 20 Wochen	Seit über 10Jahren
TeSch	Kein Qualitätsleitfaden. Kommunikation mit regionalen Kooperationspartnern Jugendhilfe (Freie Träger) und regionalem Sozialdienst.	Keine Geschäfts- oder Arbeitsanweisung. Ab 01.09.2016 Steuerung über den Kostenplan ambulant (Erhöhung des monatlichen Zuweisungspreises auf 1.025,00 €) und ggf. ergänzende Leistungen im Rahmen der Jugendhilfe.	bis 2016: Freigabe durch Leitung RSD bis 15.000 €, durch JugDir über 15.000 € (HWR 2016). Nach Einführung SoPart: gem. den Regeln Freigabe Fachkraft/Auftrag ASD /HWR Relevanz (Leitung RSD, ggf. JugDir)	Kommunikation mit regionalen Kooperationspartnern Jugendhilfe (Freie Träger) im Vorfeld und im Rahmen der regelmäßigen Arbeitsbesprechung mit dem Jugendamt, aber kein Qualitätsdialog im eigentlichen Sinne. Auswertung mit den Trägern ggf. im Rahmen der RSD-Abschlussdokumentation durch das Controlling	Einführung eines monatlichen Zuweisungspreises für Leistungen gem. § 31 SGB VIII in Höhe von 1.025,00 €. Dies entspricht unter Zugrundelegung des jeweiligen Stundensatzes einem halbjährlichen Kontingent von ca. 114 FLS (2016) bzw. 111,5 FLS (2017)	Ab 01.09.2016, ab 01.03.2017
Neukölln	Regelmäßige Fachdiskussion, regionale Qualitätsleitfäden ambulante Hilfen	nein, nicht vorhanden, jedoch diverse Arbeitshilfen zu Bedarf und Stundenkontingenten	Teamleitung, (Regionalleitung und Mitzeichnung der Fachsteuerung in besonderen Fällen)	ja, mindestens 2 monatlich mit den Schwerpunktträgern der Regionen, regelmäßige Fachveranstaltungen den Regionen, Fachsteuerung und Trägern von ambulanten Hilfen, bis Einführung von SoPart bezirkseigene Evaluationsbögen	Orientierung an SenBildJugFam (6FLS/Woche) wird seit einiger Zeit umgesetzt.	2017
TrKö	ja, entwickelt mit den bezirklichen Schwerpunktträgern im Fachgremium "Ambulante Hilfen" (monatliche Treffen), seit 2007 bei Bedarf zu bestimmten Themen (bspw. Beichterstattung; AV Hilfeplanung)	Nein, jedoch Orientierungen zu den FLS-Kontingenten (seit 09/2002 unverändert, zuletzt bestätigt im Gruppenleiter-Protokoll 8.7.2003 und in der AG § 78 am 9.7.2003 bekanntgegeben)	durch Regionalleitung	Ja regelmäßig, in den Regionen und im Fachdienst i.d.R. jährlich	115 oder 154 FLS	2002

MaHe	<input type="checkbox"/> Monatlich stattfindender Qualitätszirkel gleichermaßen zusammengesetzt mit Kolleg*innen des Regionalen Sozialpädagogischen Dienstes und aus freien Träger der örtlichen Jugendhilfe <input type="checkbox"/> Bezirkliches Standardpapier der sozialpädagogischen Familienhilfe von 2013 (wird derzeit im Qualitätszirkel bearbeitet) <input type="checkbox"/> Ambulante Orientierungshilfe zum Einsatz/ Gewährung von FLS (beinhaltet: 1/2 jährlich 130 FLS, wird nach Einzelfallbedarf individuell angepasst) <input type="checkbox"/> Im Rahmen der AG §78 regelmäßige inhaltliche Diskussionen	<p>Grundlage bildet der individuelle Bedarf der Leistungsberechtigten, Ambulante Orientierungshilfe und Arbeitsanweisung zum Einsatz/ Gewährung von FLS (beinhaltet: 1/2 jährlich 130 FLS, wird nach Einzelfallbedarf individuell angepasst)</p> <p>Als Entscheidungsgremien: kollegiale Beratung, Fallteams, Interdisziplinäres Fachgremium</p>	<p>1. Fachdienst HzE/ Koordinator HzE            2. Gruppenleitung            3. Regionalleitung            In besonders intensiven Fällen: Jug L</p>	<input type="checkbox"/> Jährlichen Kooperations-/ Qualitätsgespräche der Regionalteams mit den Trägern der KJFZs <input type="checkbox"/> Jährliche Kooperationsgespräche mit den Trägern der Bezirklichen Unikate durch Fachliche Steuerung <input type="checkbox"/> Einführung des jährlich stattfindenden Kooperativen Qualitätscontrollings durch Fachliche Steuerung (mit fundierter Datenerhebung) bezogen auf Bezirkliche Unikate und Schwerpunktträgern <input type="checkbox"/> Trägergespräche in den einzelnen Regionen unter Beteiligung der Regionalleitung bei Bedarf <input type="checkbox"/> Wie in Pkt. 1 benannter Qualitätszirkel (monatlich)	<p>Grundlage bildet der individuelle Bedarf der Leistungsberechtigten Seit 2015 Gewährung von 130 FLS für ½ Jahr (davor: 2012: 144 FLS, 2012-2013: 120 FLS)</p> <p>Anpassungen ggf. im Kinderschutzbereich und dem Bedarf entsprechend möglich (In Absprache mit Fachdienst und Gruppenleitung)</p>	2015
Licht.berg	Bezirkliche Qualitätshandbuch der Hilfen zur Erziehung. Regelmäßige Fachdiskussionen in der UAG ambulante Hilfen der AG § 78 SGB VIII (5-6 Treffen im Jahr)	Keine spezielle Arbeitsanweisung zu sozialpädagogischer Familienhilfe. Arbeitsanweisung zum Verfahren Falleingangsphase, Fall- und Fachteam von 2014	Schlusszeichnung bis zu 20.000 € durch Regionaldienstleitung, darüber hinaus entsprechend HWR 2018	Im Abstand von 2 Jahren Trägergespräche . Dem zugrunde liegt die Berichterstattung des Trägers und des Jugendamtes. Beteiligung des Jugendamtes an Qualitätsdialogen SenBildJugFam.	Es gibt keine festgelegten Regelkontingente. Über den Umfang wird im Einzelfall entschieden.	2014
Rdf	<p>Ein Qualitätsleitfaden liegt im Bezirk vor und wurde 2014 im AK Qualität aktualisiert. Regelmäßige Auswertungsgespräche bzw. Qualitätsdialoge finden statt.</p> <p>Regelmäßige Auswertungsgespräche (alle 2 Jahre) bzw. gemeinsame Qualitätsdialoge aller am Arbeitskreis teilnehmenden Träger ambulanter Hilfen finden statt.</p>	<p>Regelt den Umfang und die Dauer der SPFH im Regelfall, sowie die Einbeziehung der Fachsteuerung bei der Abweichung von der Regel</p> <p>Beteiligung und Begleitung intensiver Hilfen durch Fachsteuerung</p>	<p>Schlusszeichnung obliegt der GL bzw            Regelung lt. HWR 2018</p>	<p>Jährliche Berichterstattung der Träger als Grundlage für die Auswertungsgespräche (alle 2 Jahre). Gem. Qualitätsdialoge mit der SenBildJugFam. Beteiligung und Begleitung intensiver Hilfen durch Fachsteuerung</p> <p>Regelmäßiger Austausch der regional verorteten Trägern der freien Jugendhilfe mit den Regionalen Sozialpädagogischen Diensten</p>	130 FLS  Fortführend zur Stabilisierung 80 FLS im letzten (4.) BWZ. Im besonderen Einzelfall unter Einbeziehung der Fachsteuerung im 4+5 BWZ insg. 200 FLS möglich	01.01.2010  01.07.2017